


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1745	

	26.05.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	15.06.2020	

Betreff: Wahl einer/eines Beigeordneten für den Bereich III

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr wählt zum nächst möglichen Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) i.V.m. § 71 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der Fassung vom 15.04.2020,

...

für die Dauer von 8 Jahren zur/zum Beigeordneten für den Bereich III beim Regionalverband Ruhr.

Die Eingruppierung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) in die Besoldungsgruppe B 5 LBesG.

Begründung:

Auf die Ausschreibung der Stelle des/der Beigeordneten für den Bereich III sind insgesamt 12 Bewerbungen eingegangen. Diese Bewerbungen wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen haben daraufhin mit einzelnen Bewerber*innen Vorstellungsgespräche geführt.

Wahlverfahren

Für die Wahl der/des Beigeordneten gelten die Regelungen des § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Im Folgenden wird das Wahlverfahren bei einer geheimen Wahl (Abgabe von Stimmzetteln) skizziert, die durchzuführen ist, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Abstimmung widerspricht:

- Einreichen von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Verbandsversammlung (Fraktionen oder Einzelmitglieder) mit dem Namen der/des Bewerber(s)*in
- Aushändigen der Stimmzettel für die geheime Wahl (siehe auch die folgenden Muster-Stimmzettel)
- Einsammeln der Stimmzettel
- Bestimmung einer Zählkommission zur Auszählung der Stimmzettel (nur stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen der Zählkommission angehören)
- Auszählung der Stimmzettel
 - Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - Anzahl der Stimmen pro Wahlvorschlag (bei nur einer/einem Bewerber: Anzahl der Ja-Stimmen)
 - Anzahl der Enthaltungen
 - Anzahl der Nein-Stimmenund Verschriftlichung dieses Ergebnisses
- Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Sollte im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, erfolgt ein zweiter Wahlgang nach gleichem Muster.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los

Einhaltung von Hygienemaßnahmen für den Fall einer geheimen Wahl

Unter Berücksichtigung der zum Sitzungszeitpunkt aktuellen Gesetzes- und Erlasslage wird den Fraktionen vor der Sitzung ein Weg vorgeschlagen, wie die dann geltenden infektionshygienischen Bestimmungen bei der geheimen Abstimmung eingehalten werden können.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei nur **einem** Wahlvorschlag, sprich einer/einem Bewerber*in, um eine Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW handelt (Urt. Vom 05.02.2020 – 15 A 2604/99, NWVBl. 2002, S 381).

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Volz-Schwach, Silke	von der Heide, Jochem	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			